

Satzung über die Gestaltung von Grabstätten auf dem Friedhof im Ortsteil Badenstedt der Stadt Zeven vom 11.12.1984

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Nds. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Zeven vom 09.12.1975 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Zeven am 11.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof im Ortsteil Badenstedt ist ein Friedhof, der durch die örtlichen Interessen seine Prägung erhalten hat, die es zu erhalten gilt.

§ 2 Grabzeichen

Es können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden. Aufrechte Grabzeichen dürfen die Höhe von 110 cm und die Breite von 110 cm nicht überschreiten. Liegende Grabzeichen sollen maximal 70 x 50 cm groß sein. Als Werkstoff sind Naturstein, Holz Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Nicht zugelassen sind gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz, Sockel aus anderem Werkstein als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird, Grababdeckungen aus Stein oder Teerpappe, Splitt und Kies.

§ 3 Grabeinfassungen

Für die Einfassung der gesamten Grabstätte sind Rasenkantensteine in Beton, grau, Stärke 5 cm, zugelassen. Einfriedigungen durch Hecken sind in der Höhe auf 60 cm und in der Breite auf 30 cm zu beschränken.

§ 4 Gärtnerische Grabgestaltungen

Jede Grabstätte sollte mit einer Grundbepflanzung aus bodenbedeckenden flächig wachsenden Pflanzen ausgestattet werden. Jahreszeitlich wechselnde Blumen und einzelne kleinere Gehölze sind zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zeven, 11. Dezember 1984

Samtgemeinde Z e v e n

gez. Klindworth
Bürgermeister i. V.

gez. Rieken
Samtgemeindedirektor